

Allgemeine Geschäftsbedingungen für zu erbringende Leistungen (AGB) von Studjo im Ev. Johanneswerk gGmbH

Inhalt

I. AGB allgemein.....	1
II. AGB für unsere Leistungen im Bereich der Gartenpflege	7
III. AGB für unsere angebotenen Wäschereileistungen.....	13
IV. AGB für unsere angebotenen Leistungen im Bereich Textil- und Tassendruck.....	19

Die AGB unter I. gelten für alle Leistungen, die nicht unter II.-IV. zusammengefasst sind. Bei Fragestellung zur Zuordnung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner.

Das Datum der letzten Änderung finden Sie jeweils am Ende des Abschnitts.

I. AGB allgemein

§ 1 Allgemeines

Ihr Auftrag wird in unserer Werkstatt von Menschen mit Behinderungen ausgeführt. Durch Ihren Auftrag leisten Sie einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Rehabilitation behinderter Mitbürger. Wir sind eine nach § 142 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können gemäß § 140 SGB IX 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX anrechnen. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

§ 2 Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Auftrag erfolgt an die jeweilige Werkstatt der Auftragnehmerin zu seiner Wirksamkeit schriftlich. Bei mündlicher oder fernmündlicher Erteilung ergibt sich der Inhalt des Auftrages bei Geschäften unter Kaufleuten aus einer Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin, sofern ihr nicht am nächsten Werktag seit Zugang widersprochen wird.
2. Die zwischen den Parteien im Auftrag festgelegten Leistungsbeschreibungen und Beschaffenheiten sind abschließend.
Soll der Auftrag nach bestimmten Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Gewichts- oder sonstigen Maßangaben, Richtlinien oder Anweisungen (Unterlagen) ausgeführt werden, so sind diese nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
Garantiert sind nur solche Beschaffenheitsmerkmale, die von der Auftragnehmerin auch ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden.

3. Die Ausführung und den Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages bestimmt die Auftragnehmerin, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über den Inhalt der in Ziffer 2. genannten Unterlagen des Auftrages Stillschweigen zu bewahren und diese nicht Dritten zugänglich zu machen.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teillieferungen abzurechnen.
6. Der gewerbliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung im Einklang mit §15 VerpackG für Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, dass dieser die Kosten der Entsorgung und Verwertung vollumfänglich trägt. Nach Vereinbarung kann hier die Entsorgung über den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber erfolgen. Dies betrifft selbstverständlich nur nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

§ 3 Gefahr

1. Die zu bearbeitenden Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin anzuliefern. Die Gefahr endet mit der Annahme der Sachen durch die Auftragnehmerin und lebt wieder auf, wenn der Auftraggeber die Ware nicht zu dem vereinbarten oder ihr mitgeteilten Terminen der Fertigstellung abgeholt hat.
2. Versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach billigem Ermessen zu lagern und die Lieferung bzw. Lagerung sofort zu berechnen.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Die vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin ruhen für die Dauer und im Umfang der Wirkung höherer Gewalt. Als solche gelten alle Umstände und Vorkommnisse (Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik und Aussperrung), die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können.
2. Dauert die höhere Gewalt länger als einen Monat an, so können beide Parteien ohne Rechtsfolge von dem Vertrag zurücktreten.

§ 5 Preis

1. Alle gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise sind Endpreise zzgl. Liefer- und Versandkosten.
2. Gegenüber Unternehmern — dieses sind natürliche oder juristische Personen, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten — gilt:
Die Preise, auch wenn sie Einheitspreise sind, sind Nettopreise und beinhalten keine Fracht, sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Dauer ihrer Geltung richtet sich nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3. Der Auftragnehmerin steht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zu, wenn sich während der Dauer der Geltung eines Preises durch eine vom Auftraggeber veranlasste Änderung der Unterlagen /§ 2 ein Mehraufwand an Arbeitszeit oder der Kosten für von der Auftragnehmerin einzukaufendes Material erforderlich wird. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem Bruchteil der Erhöhung des jeweiligen Mehraufwandes.

§ 6 Sicherungsrechte der Auftragnehmerin

1. Zur Sicherung der Vergütungsforderung wird vereinbart:

Mit dem Beginn der Bearbeitung oder Verarbeitung der vom Auftraggeber eingelieferten Sachen geht das Eigentum an ihnen sicherungshalber, ebenso an den hergestellten Sachen, unmittelbar auf die Auftragnehmerin als Herstellerin über; von ihr verwendetes Eigentum verbleibt bei ihr. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum bis zur endgültigen Bezahlung vor.

Ist infolge des vollständigen oder teilweisen Bestehens von Rechten Dritter ein sicherungshalber Eigentumsübergang nicht möglich, so erwirbt die Auftragnehmerin sicherungshalber Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Sachen.

Mit der Verarbeitung geht auch die Anwartschaft des Auftraggebers auf das Eigentum Dritter an die Auftragnehmerin über und erstarrt zum vollen Sicherungseigentum bei Fortfall der Rechte Dritter.

Der Auftraggeber ist aufgrund besonderer Vereinbarung befugt, bei Auslieferung über das Eigentum der Auftragnehmerin im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. In diesem Fall tritt er schon jetzt den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Weiterverkauf gegen den jeweiligen Käufer an die Auftragnehmerin ab und ermächtigt diese, den noch offenen Betrag bei dem jeweiligen Käufer einzuziehen. Zieht der Auftraggeber die abgetretene Forderung bei dem Käufer ein, so kann er dies nur für Rechnung der Auftragnehmerin tun. Die Rechte der Auftragnehmerin erlöschen mit der Bezahlung der jeweiligen Rechnung.

2. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum der an den Auftraggeber gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus diesem Vertrag vor.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin Namen und Anschrift der Käufer der im Eigentum der Auftragnehmerin stehenden Sachen mitzuteilen.
4. Die Auftragnehmerin darf die ihr zur Sicherheit übertragenen Sachen und Rechte verwerten, wenn der Auftraggeber seit 14 Tagen in Verzug geraten ist. Im Falle von Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Einstellungen der Zahlungen bedarf es keines Verzuges.

§ 7 Haftung der Auftragnehmerin

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden aus, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem ProdHaftG berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.

§ 8 Verjährung

1. Soweit eine gebrauchte Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.
Soweit ein neue oder neu herzustellende Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.
2. Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat.
Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.
5. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
6. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Mängelrüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Dazu zählen auch das Fehlen von Handbüchern, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware, die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge. Solche offensichtlichen Mängel sind durch Unternehmer binnen 1 Woche, sonst innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich bei der Auftragnehmerin zu rügen. Es genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Bei nicht offensichtlichen Mängeln beginnen diese Fristen nach dem Erkennen durch den Auftraggeber. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 10 Zahlung, Fälligkeit

1. Nach Auslieferung bzw. Abnahme hergestellter Sachen ist bei Einzelaufträgen sofort, bei Herausgabe und bei ständigen Geschäftsbeziehungen spätestens nach Vorlage der Rechnung binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich, so gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.
Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, verzichtet er darauf, Zurückbehaltungsrechte, sofern diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
3. Die Aufrechnung des Auftraggebers ist nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses möglich. Ansonsten ist die Aufrechnung des Auftragsgebers ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Schriftform

Der gesamte Schriftverkehr kann auch per Fax erfolgen. Die auf diese Weise übermittelten Schriftstücke stehen unterschriebenen Schriftstücken gleich.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der jeweiligen Werkstatt der Auftragnehmerin.

§ 13 Abwehrklausel, Anwendbares Recht, Nebenabreden, Gerichtsstand

1. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern mit Wohnsitz in der Europäischen Union kann ausnahmsweise auch das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar sein, wenn es sich um zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen handelt.
3. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Stand: 14.01.2022

II. AGB für unsere Leistungen im Bereich der Gartenpflege

§ 1 Allgemeines

Ihr Auftrag wird in unserer Werkstatt von Menschen mit Behinderungen ausgeführt. Durch Ihren Auftrag leisten Sie einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Rehabilitation behinderter Mitbürger. Wir sind eine nach § 142 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können gemäß § 140 SGB IX 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX anrechnen. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

Die vorliegenden AGB gelten für unsere angebotenen Leistungen im Bereich der Gartenpflege.

§ 2 Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Auftrag erfolgt an die jeweilige Werkstatt der Auftragnehmerin zu seiner Wirksamkeit schriftlich. Bei mündlicher oder fernmündlicher Erteilung ergibt sich der Inhalt des Auftrages bei Geschäften unter Kaufleuten aus einer Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin, sofern ihr nicht am nächsten Werktag seit Zugang widersprochen wird.
2. Die zwischen den Parteien im Auftrag festgelegten Leistungsbeschreibungen und Beschaffenheiten sind abschließend.
Soll der Auftrag nach bestimmten Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Gewichts- oder sonstigen Maßangaben, Richtlinien oder Anweisungen (Unterlagen) ausgeführt werden, so sind diese nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
Garantiert sind nur solche Beschaffenheitsmerkmale, die von der Auftragnehmerin auch ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden.
3. Die Ausführung und den Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages bestimmt die Auftragnehmerin, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über den Inhalt der in Ziffer 2. genannten Unterlagen des Auftrages Stillschweigen zu bewahren und diese nicht Dritten zugänglich zu machen.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teillieferungen abzurechnen.
6. Der gewerbliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung im Einklang mit §15 VerpackG für Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, das dieser die Kosten der Entsorgung und Verwertung vollumfänglich trägt. Nach Vereinbarung kann hier die Entsorgung über

den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber erfolgen. Dies betrifft selbstverständlich nur nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

7. Gärtnerische Leistungen:

7.1 Bepflanzungen werden nach den natürlichen Vorgaben und je nach Witterung und daraus resultierendem Arbeitsanfall ausgeführt.

7.2 Sämtliche gärtnerische Arbeiten werden nach Maßgabe dieser AGB und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen geltender Verordnung, nach fachlichen Grundsätzen und pflichtgemäßen Ermessen der Auftragnehmerin.

7.3 Dem Auftraggeber wird mit der Schlussrechnung schriftlich die Fertigstellung der Leistungen angezeigt. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 12 Werktagen gemeinsam mit der Auftragnehmerin durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Ausfertigungsdatum der Schlussrechnung. Nimmt der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Tagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort schriftlich zu melden und geltend zu machen.

§ 3 Gefahr

1. Die zu bearbeitenden Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin anzuliefern. Die Gefahr endet mit der Annahme der Sachen durch die Auftragnehmerin und lebt wieder auf, wenn der Auftraggeber die Ware nicht zu dem vereinbarten oder ihr mitgeteilten Terminen der Fertigstellung abgeholt hat.
2. Versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach billigem Ermessen zu lagern und die Lieferung bzw. Lagerung sofort zu berechnen.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Die vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin ruhen für die Dauer und im Umfang der Wirkung höherer Gewalt. Als solche gelten alle Umstände und Vorkommnisse (Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik und Aussperrung), die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können.
2. Dauert die höhere Gewalt länger als einen Monat an, so können beide Parteien ohne Rechtsfolge von dem Vertrag zurücktreten.

§ 5 Preis

1. Alle gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise sind Endpreise zzgl. Liefer- und Versandkosten.
2. Gegenüber Unternehmern – dieses sind natürliche oder juristische Personen, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten- gilt:
Die Preise, auch wenn sie Einheitspreise sind, sind Nettopreise und beinhalten keine Fracht, sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Dauer ihrer Geltung richtet sich nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Der Auftragnehmerin steht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zu, wenn sich während der Dauer der Geltung eines Preises durch eine vom Auftraggeber veranlasste Änderung der Unterlagen /§ 2 ein Mehraufwand an Arbeitszeit oder der Kosten für von der Auftragnehmerin einzukaufendes Material erforderlich wird. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem Bruchteil der Erhöhung des jeweiligen Mehraufwandes.

§ 6 Sicherungsrechte der Auftragnehmerin

1. Zur Sicherung der Vergütungsforderung wird vereinbart:

Mit dem Beginn der Bearbeitung oder Verarbeitung der vom Auftraggeber eingelieferten Sachen geht das Eigentum an ihnen sicherungshalber, ebenso an den hergestellten Sachen, unmittelbar auf die Auftragnehmerin als Herstellerin über; von ihr verwendetes Eigentum verbleibt bei ihr. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum bis zur endgültigen Bezahlung vor.

Ist infolge des vollständigen oder teilweisen Bestehens von Rechten Dritter ein sicherungshalber Eigentumsübergang nicht möglich, so erwirbt die Auftragnehmerin sicherungshalber Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Sachen.

Mit der Verarbeitung geht auch die Anwartschaft des Auftraggebers auf das Eigentum Dritter an die Auftragnehmerin über und erstarrt zum vollen Sicherungseigentum bei Fortfall der Rechte Dritter.

Der Auftraggeber ist aufgrund besonderer Vereinbarung befugt, bei Auslieferung über das Eigentum der Auftragnehmerin im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. In diesem Fall tritt er schon jetzt den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Weiterverkauf gegen den jeweiligen Käufer an die Auftragnehmerin ab und ermächtigt diese, den noch offenen Betrag bei dem jeweiligen Käufer einzuziehen. Zieht der Auftraggeber die abgetretene Forderung bei dem Käufer ein, so kann er dies nur für Rechnung der Auftragnehmerin tun. Die Rechte der Auftragnehmerin erlöschen mit der Bezahlung der jeweiligen Rechnung.

2. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum der an den Auftraggeber gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus diesem Vertrag vor.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin Namen und Anschrift der Käufer der im Eigentum der Auftragnehmerin stehenden Sachen mitzuteilen.
4. Die Auftragnehmerin darf die ihr zur Sicherheit übertragenen Sachen und Rechte verwerten, wenn der Auftraggeber seit 14 Tagen in Verzug geraten ist. Im Falle von Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Einstellungen der Zahlungen bedarf es keines Verzuges.

§ 7 Haftung der Auftragnehmerin

1. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden aus, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem ProdHaftG berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.
2. Die Auftragnehmerin übernimmt bei gärtnerischen Tätigkeiten die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, nach § 2 Absatz 6.2 dieser AGB den Regeln entspricht und nicht fehlerbehaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
Eine Haftung auf Anwuchs für Pflanzen und Rasen erfolgt nur bei der Vergabe einer gesondert vereinbarten Fertigstellungspflege und Wässerung. Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut, die vom Auftraggeber geliefert werden, wird von der Auftragnehmerin keine Gewährleistung übernommen. Das gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen und Lieferungen des Gartenpflege- Landschaftspflege und Gartenbaues ein Jahr, beginnend mit der Abnahme. Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich die Auftragnehmerin, alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene vertragswidrige Leistung oder Lieferung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind auf die halbe Höhe des Auftragswertes begrenzt. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten bei Gefahren der Arbeiten und diese Haftung des Auftraggebers beschränkt sich auf eine verschuldensabhängige Haftung. Für einen vom Auftraggeber beauftragten Gutachter übernehmen wir keine Kostenerstattung oder auch Kostenanteile.

§ 8 Verjährung

1. Soweit eine gebrauchte Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.
Soweit ein neue oder neu herzustellende Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.
2. Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat.
Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.
5. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
6. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Mängelrüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Dazu zählen auch das Fehlen von Handbüchern, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware, die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge. Solche offensichtlichen Mängel sind durch Unternehmer binnen 1 Woche, sonst innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich bei der Auftragnehmerin zu rügen. Es genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Bei nicht offensichtlichen Mängeln beginnen diese Fristen nach dem Erkennen durch den Auftraggeber. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 10 Zahlung, Fälligkeit

1. Nach Auslieferung bzw. Abnahme hergestellter Sachen ist bei Einzelaufträgen sofort, bei Herausgabe und bei ständigen Geschäftsbeziehungen spätestens nach Vorlage der Rechnung binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich, so gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, verzichtet er darauf, Zurückbehaltungsrechte, sofern diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
3. Die Aufrechnung des Auftraggebers ist nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses möglich. Ansonsten ist die Aufrechnung des Auftragsgebers ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Schriftform

Der gesamte Schriftverkehr kann auch per Fax erfolgen. Die auf diese Weise übermittelten Schriftstücke stehen unterschriebenen Schriftstücken gleich.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der jeweiligen Werkstatt der Auftragnehmerin.

§ 13 Abwehrklausel, Anwendbares Recht, Nebenabreden

1. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern mit Wohnsitz in der Europäischen Union kann ausnahmsweise auch das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar sein, wenn es sich um zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen handelt.
3. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

III. AGB für unsere angebotenen Wäschereileistungen

§ 1 Allgemeines

Ihr Auftrag wird in unserer Werkstatt von Menschen mit Behinderungen ausgeführt. Durch Ihren Auftrag leisten Sie einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Rehabilitation behinderter Mitbürger. Wir sind eine nach § 142 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können gemäß § 140 SGB IX 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX anrechnen. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

Die vorliegenden AGB gelten für unsere angebotenen Wäschereileistungen.

§ 2 Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Auftrag erfolgt an die jeweilige Werkstatt der Auftragnehmerin zu seiner Wirksamkeit schriftlich. Bei mündlicher oder fernmündlicher Erteilung ergibt sich der Inhalt des Auftrages bei Geschäften unter Kaufleuten aus einer Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin, sofern ihr nicht am nächsten Werktag seit Zugang widersprochen wird.
2. Die zwischen den Parteien im Auftrag festgelegten Leistungsbeschreibungen und Beschaffenheiten sind abschließend.
Soll der Auftrag nach bestimmten Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Gewichts- oder sonstigen Maßangaben, Richtlinien oder Anweisungen (Unterlagen) ausgeführt werden, so sind diese nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
Garantiert sind nur solche Beschaffenheitsmerkmale, die von der Auftragnehmerin auch ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden.
3. Die Ausführung und den Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages bestimmt die Auftragnehmerin, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über den Inhalt der in Ziffer 2. genannten Unterlagen des Auftrages Stillschweigen zu bewahren und diese nicht Dritten zugänglich zu machen.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teillieferungen abzurechnen.
6. Der gewerbliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung im Einklang mit §15 VerpackG für Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, dass dieser die Kosten der Entsorgung und Verwertung vollumfänglich trägt. Nach Vereinbarung kann hier die Entsorgung über

den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber erfolgen. Dies betrifft selbstverständlich nur nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

7. Die bei uns zur Reinigung eingelieferten Textilien werden gemäß Pflegesymbolen in der Kleidung sach- und fachgerecht gereinigt und gefinisht. Die Rückgabe des Reinigungsgutes erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (z.B. Ticket). Andernfalls hat der Kunde seine Berechtigung zu beweisen.

Wir sind stets bemüht, den besten und schnellstmöglichen Service zu bieten. Verzögerungen können jedoch jederzeit z.B. aufgrund spezieller Bearbeitungsmethoden oder zu allgemeinen Stoßzeiten eintreten, sodass wir uns vorbehalten, das Reinigungsgut binnen maximal 14 Tagen nach Auftragsannahme zur Abholung bereitzustellen. Ein Anspruch des Kunden auf Einhaltung des in der Auftragsbestätigung angegebenen Abholtermins besteht deshalb nicht.

Bei Einhaltung der vorgenannten Punkte übernehmen wir keinerlei Haftung für Schäden, die aufgrund einer verspäteten Lieferung entstehen.

Der Kunde muss das Reinigungsgut spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin abholen. Geschieht dies nicht und ist uns der Kunde oder seine Adresse unbekannt, so sind wir zur gesetzlich vorgesehenen Verwertung berechtigt, es sei denn, der Kunde meldet sich vor der Verwertung. Solche Kleidungsstücke, deren Erlös die Kosten des genannten Verwertungsverfahrens nicht übersteigt, können wirtschaftlich vernünftig und frei verwertet werden. Der Kunde hat Anspruch auf einen etwaigen Verwertungserlös.

Wir sind nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und die wir nicht durch eine fachmännische Warenschau erkennen können (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Farbechtheit, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel).

Dasselbe gilt für Reinigungsgut, das nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist oder ein Textilreiniger dies durch fachmännische Warenschau nicht erkennen kann. Falls im Reinigungsgut kein Pflegesymbol angebracht ist, welches die Pflegeart bestimmt, werden wir nach fachkundiger Warenschau eine Pflegeart bestimmen. In diesem Falle lehnen wir jedoch jegliche Haftung ab.

Der Kunde hat zu beweisen, dass das Reinigungsgut von uns bearbeitet wurde, z. B. durch Vorlage der Auftragsbestätigung bzw. des Tickets. Sichtbare Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe gerügt werden.

§ 3 Gefahr

1. Die zu bearbeitenden Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin anzuliefern. Die Gefahr endet mit der Annahme der Sachen durch die Auftragnehmerin und lebt wieder auf, wenn der Auftraggeber die Ware nicht zu dem vereinbarten oder ihr mitgeteilten Terminen der Fertigstellung abgeholt hat.

2. Versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach billigem Ermessen zu lagern und die Lieferung bzw. Lagerung sofort zu berechnen.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Die vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin ruhen für die Dauer und im Umfang der Wirkung höherer Gewalt. Als solche gelten alle Umstände und Vorkommnisse (Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik und Aussperrung), die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können.
2. Dauert die höhere Gewalt länger als einen Monat an, so können beide Parteien ohne Rechtsfolge von dem Vertrag zurücktreten.

§ 5 Preis

1. Alle gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise sind Endpreise zzgl. Liefer- und Versandkosten.
2. Gegenüber Unternehmern – dieses sind natürliche oder juristische Personen, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten – gilt:
Die Preise, auch wenn sie Einheitspreise sind, sind Nettopreise und beinhalten keine Fracht, sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Dauer ihrer Geltung richtet sich nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Der Auftragnehmerin steht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zu, wenn sich während der Dauer der Geltung eines Preises durch eine vom Auftraggeber veranlasste Änderung der Unterlagen /§ 2 ein Mehraufwand an Arbeitszeit oder der Kosten für von der Auftragnehmerin einzukaufendes Material erforderlich wird. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem Bruchteil der Erhöhung des jeweiligen Mehraufwandes.

§ 6 Sicherungsrechte der Auftragnehmerin

1. Zur Sicherung der Vergütungsforderung wird vereinbart:

Mit dem Beginn der Bearbeitung oder Verarbeitung der vom Auftraggeber eingelieferten Sachen geht das Eigentum an ihnen sicherungshalber, ebenso an den hergestellten Sachen, unmittelbar auf die Auftragnehmerin als Herstellerin über; von ihr verwendetes Eigentum verbleibt bei ihr. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum bis zur endgültigen Bezahlung vor.

Ist infolge des vollständigen oder teilweisen Bestehens von Rechten Dritter ein sicherungshalber Eigentumsübergang nicht möglich, so erwirbt die Auftragnehmerin sicherungshalber Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Sachen.

Mit der Verarbeitung geht auch die Anwartschaft des Auftraggebers auf das Eigentum Dritter an die Auftragnehmerin über und erstarrt zum vollen Sicherungseigentum bei Fortfall der Rechte Dritter.

Der Auftraggeber ist aufgrund besonderer Vereinbarung befugt, bei Auslieferung über das Eigentum der Auftragnehmerin im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. In diesem Fall tritt er schon jetzt den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Weiterverkauf gegen den jeweiligen Käufer an die Auftragnehmerin ab und ermächtigt diese, den noch offenen Betrag bei dem jeweiligen Käufer einzuziehen. Zieht der Auftraggeber die abgetretene Forderung bei dem Käufer ein, so kann er dies nur für Rechnung der Auftragnehmerin tun. Die Rechte der Auftragnehmerin erlöschen mit der Bezahlung der jeweiligen Rechnung.

2. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum der an den Auftraggeber gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus diesem Vertrag vor.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin Namen und Anschrift der Käufer der im Eigentum der Auftragnehmerin stehenden Sachen mitzuteilen.
4. Die Auftragnehmerin darf die ihr zur Sicherheit übertragenen Sachen und Rechte verwerten, wenn der Auftraggeber seit 14 Tagen in Verzug geraten ist. Im Falle von Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Einstellungen der Zahlungen bedarf es keines Verzuges.

§ 7 Haftung der Auftragnehmerin

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden aus, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem ProdHaftG berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.

Der Textilreiniger haftet für den Verlust des Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Für Bearbeitungsschäden haftet der Textilreiniger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in unbegrenzter Höhe des Zeitwertes. Ansonsten ist die Haftung auf das 15-fache des Bearbeitungspreises begrenzt.

§ 8 Verjährung

1. Soweit eine gebrauchte Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.

Soweit ein neue oder neu herzustellende Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.

2. Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat.
Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.
5. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
6. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Mängelrüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Dazu zählen auch das Fehlen von Handbüchern, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware, die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge. Solche offensichtlichen Mängel sind durch Unternehmer binnen 1 Woche, sonst innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich bei der Auftragnehmerin zu rügen. Es genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Bei nicht offensichtlichen Mängeln beginnen diese Fristen nach dem Erkennen durch den Auftraggeber. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 10 Zahlung, Fälligkeit

1. Nach Auslieferung bzw. Abnahme hergestellter Sachen ist bei Einzelaufträgen sofort, bei Herausgabe und bei ständigen Geschäftsbeziehungen spätestens nach Vorlage der Rechnung binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich, so gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.
Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, verzichtet er darauf, Zurückbehaltungsrechte, sofern diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
3. Die Aufrechnung des Auftraggebers ist nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses möglich. Ansonsten ist die Aufrechnung des Auftragsgebers ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Schriftform

Der gesamte Schriftverkehr kann auch per Fax erfolgen. Die auf diese Weise übermittelten Schriftstücke stehen unterschriebenen Schriftstücken gleich.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der jeweiligen Werkstatt der Auftragnehmerin.

§ 13 Abwehrklausel, Anwendbares Recht, Nebenabreden

1. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern mit Wohnsitz in der Europäischen Union kann ausnahmsweise auch das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar sein, wenn es sich um zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen handelt.
3. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

IV. AGB für unsere angebotenen Leistungen im Bereich Textil- und Tassendruck

§ 1 Allgemeines

Ihr Auftrag wird in unserer Werkstatt von Menschen mit Behinderungen ausgeführt. Durch Ihren Auftrag leisten Sie einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Rehabilitation behinderter Mitbürger. Wir sind eine nach § 142 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können gemäß § 140 SGB IX 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX anrechnen. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

Die vorliegenden AGB gelten für unsere Leistungen im Bereich Tassen- und Textildruck.

§ 2 Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Auftrag erfolgt an die jeweilige Werkstatt der Auftragnehmerin zu seiner Wirksamkeit schriftlich. Bei mündlicher oder fernmündlicher Erteilung ergibt sich der Inhalt des Auftrages bei Geschäften unter Kaufleuten aus einer Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin, sofern ihr nicht am nächsten Werktag seit Zugang widersprochen wird.
2. Die zwischen den Parteien im Auftrag festgelegten Leistungsbeschreibungen und Beschaffenheiten sind abschließend.
Soll der Auftrag nach bestimmten Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Gewichts- oder sonstigen Maßangaben, Richtlinien oder Anweisungen (Unterlagen) ausgeführt werden, so sind diese nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
Garantiert sind nur solche Beschaffenheitsmerkmale, die von der Auftragnehmerin auch ausdrücklich als Garantie bezeichnet werden.
3. Die Ausführung und den Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages bestimmt die Auftragnehmerin, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über den Inhalt der in Ziffer 2. genannten Unterlagen des Auftrages Stillschweigen zu bewahren und diese nicht Dritten zugänglich zu machen.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teillieferungen abzurechnen.
6. Der gewerbliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung im Einklang mit §15 VerpackG für Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, dass dieser die Kosten der Entsorgung und

Verwertung vollumfänglich trägt. Nach Vereinbarung kann hier die Entsorgung über den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber erfolgen. Dies betrifft selbstverständlich nur nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

7. Leistungen des Textil- und Tassendrucks:

7.1 Bestellungen verpflichten zur Abnahme der Ware.

7.2 Die Erstellung von Druckvorlagen beschränkt sich im Rahmen des Auftrages auf die Erstellung von Schriftzügen mit gängigen Schriftarten. Weitergehende Erstellung von Grafiken oder Vektorisierung von nicht vektorisierten Grafiken wird mit 40,00 € pro Stunde berechnet.

7.3 Muster zur Anprobe werden zu Einzelpreisen berechnet. Dies gilt ebenso für Mustertassen. Bei Beauftragung können diese in Ihrem Auftrag mit verarbeitet werden.

Eine Rückgabe oder ein Umtausch von Mustern und Auswahlendungen ist aus hygienischen Gründen leider grundsätzlich nicht möglich. Wir behalten uns vor, Mustertextilien in der Größe unserer Wahl zu versenden.

Bedruckte Muster werden zum Einzelpreis berechnet. Sollte es zur Beauftragung kommen, wird der Musterpreis auf die Bestellung angerechnet.

7.4 Wir lehnen jegliche Haftung für Verletzungen des Urheberrechtes oder des Markengesetzes ab. Der Kunde ist alleine für den Inhalt seiner Bestellungen verantwortlich. Hingegen behalten wir uns vor, bei offensichtlichen oder zu vermutenden Rechtsverletzungen vom Kunden eine schriftliche Erklärung einzufordern, welche ihm das Recht an der Nutzung einer Marke oder eines Werkes bestätigt. Andernfalls können wir den Auftrag verweigern.

Durch uns erstellte Entwürfe genießen den gesetzlichen Schutz des geistigen Eigentums.

7.5 Die in unseren Publikationen (zB Katalog etc.) angegebenen Farbbezeichnungen und Größenangaben unterliegen keinen Normen. Rückschlüsse auf bestimmte Abmessungen oder Farbvorstellungen sind aufgrund dieser Angaben nicht möglich. Selbst innerhalb einer Marke können unterschiedliche Artikel (z.B. Poloshirt und T-Shirt) bei gleicher Größenangabe völlig unterschiedliche Abmessungen haben. Insbesondere bei sog. Slim-Fit/Body-Fit-Shirts müssen die Größenläufe nicht mit den Unisex-Artikeln der gleichen Marke übereinstimmen. Ähnliches gilt für Damen- und Herrenshirts des gleichen Herstellers. Es ist selbstverständlich, dass Damenshirts anders geschnitten sind als die entsprechenden Herrenshirts obwohl die Größenangabe völlig identisch ist. Dieselbe Farbbezeichnung kann bei unterschiedlichen Marken oder auch unterschiedlichen Artikeln einer Marke völlig anders aussehen. Leider lässt sich dieses Problem auch nicht durch die im Katalog abgedruckten Farbbalken lösen. Jeder abgedruckte Farbbalken im Katalog erscheint unter verschiedenen Lichtquellen anders und eine Textilfarbgebung zu 100% im Papierdruck darzustellen ist nahezu unmöglich.

Abweichungen in Größe und Farbe begründen deshalb in der Regel keine Mangelansprüche.

§ 3 Gefahr

1. Die zu bearbeitenden Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin anzuliefern. Die Gefahr endet mit der Annahme der Sachen durch die Auftragnehmerin und lebt wieder auf, wenn der Auftraggeber die Ware nicht zu dem vereinbarten oder ihr mitgeteilten Terminen der Fertigstellung abgeholt hat.
2. Versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach billigem Ermessen zu lagern und die Lieferung bzw. Lagerung sofort zu berechnen.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Die vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin ruhen für die Dauer und im Umfang der Wirkung höherer Gewalt. Als solche gelten alle Umstände und Vorkommnisse (Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z. B. Streik und Aussperrung), die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können.
2. Dauert die höhere Gewalt länger als einen Monat an, so können beide Parteien ohne Rechtsfolge von dem Vertrag zurücktreten.

§ 5 Preis

1. Alle gegenüber Verbrauchern angegebenen Preise sind Endpreise zzgl. Liefer- und Versandkosten.
2. Gegenüber Unternehmern – dieses sind natürliche oder juristische Personen, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten- gilt:
Die Preise, auch wenn sie Einheitspreise sind, sind Nettopreise und beinhalten keine Fracht, sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Dauer ihrer Geltung richtet sich nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Der Auftragnehmerin steht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zu, wenn sich während der Dauer der Geltung eines Preises durch eine vom Auftraggeber veranlasste Änderung der Unterlagen /§ 2 ein Mehraufwand an Arbeitszeit oder der Kosten für von der Auftragnehmerin einzukaufendes Material erforderlich wird. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem Bruchteil der Erhöhung des jeweiligen Mehraufwandes.

§ 6 Sicherungsrechte der Auftragnehmerin

1. Zur Sicherung der Vergütungsforderung wird vereinbart:

Mit dem Beginn der Bearbeitung oder Verarbeitung der vom Auftraggeber eingelieferten Sachen geht das Eigentum an ihnen sicherungshalber, ebenso an den hergestellten Sachen, unmittelbar auf die Auftragnehmerin als Herstellerin über; von ihr verwendetes Eigentum verbleibt bei ihr. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum bis zur endgültigen Bezahlung vor.

Ist infolge des vollständigen oder teilweisen Bestehens von Rechten Dritter ein sicherungshalber Eigentumsübergang nicht möglich, so erwirbt die Auftragnehmerin sicherungshalber Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Sachen.

Mit der Verarbeitung geht auch die Anwartschaft des Auftraggebers auf das Eigentum Dritter an die Auftragnehmerin über und erstarrt zum vollen Sicherungseigentum bei Fortfall der Rechte Dritter.

Der Auftraggeber ist aufgrund besonderer Vereinbarung befugt, bei Auslieferung über das Eigentum der Auftragnehmerin im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. In diesem Fall tritt er schon jetzt den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Weiterverkauf gegen den jeweiligen Käufer an die Auftragnehmerin ab und ermächtigt diese, den noch offenen Betrag bei dem jeweiligen Käufer einzuziehen. Zieht der Auftraggeber die abgetretene Forderung bei dem Käufer ein, so kann er dies nur für Rechnung der Auftragnehmerin tun. Die Rechte der Auftragnehmerin erlöschen mit der Bezahlung der jeweiligen Rechnung.

2. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum der an den Auftraggeber gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus diesem Vertrag vor.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin Namen und Anschrift der Käufer der im Eigentum der Auftragnehmerin stehenden Sachen mitzuteilen.
4. Die Auftragnehmerin darf die ihr zur Sicherheit übertragenen Sachen und Rechte verwerten, wenn der Auftraggeber seit 14 Tagen in Verzug geraten ist. Im Falle von Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Einstellungen der Zahlungen bedarf es keines Verzuges.

§ 7 Haftung der Auftragnehmerin

1. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden aus, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem ProdHaftG berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.

2. Personalisierte Waren des Textil- oder Tassendrucks können weder zurückgenommen noch ausgetauscht werden.

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich reklamiert werden. Waren mit offensichtlichen Fehlern werden nicht zurückerstattet sondern kostenlos durch korrekte Ware ersetzt.

Offensichtliche Fehler sind insbesondere:

- Nichteinhalten der vom Kunden vorgegebenen Positionierung oder Motivgröße
- Nichteinhalten der vom Kunden vorgegebenen Farbe (leichte Unterschiede in den Farbnuancierungen müssen akzeptiert werden)
- Vom schriftlichen Kundenoriginal abweichende Rechtschreibung Textil falscher Größe, Farbe oder Modells.

Geringfügige Mängel können aus folgenden Gründen nicht beanstandet werden:

Maschinen, Tinten, Folien, Trägerpapiere, Transfers und Textilien sind nie perfekt regelmäßig und fehlerfrei. Es können sich also Risse, Falten, Verunreinigungen, Verknotungen, Verzerrungen usw. ereignen, welche es nicht erlauben immer vollständig präzise zu arbeiten.

Die mit dem Kunden vereinbarte Positionierung wird bei der Produktion händisch mit Maßhilfsmitteln auf das Textil übertragen. Es kann daher zu geringfügigen Unterschieden kommen zwischen vereinbarten Positionierung und dem fertig bedruckten Textil.

Die Farbnuancierung von Textilien können je nach Produktionsort und -charge leicht variieren.

Wir lehnen jegliche Haftung für unkorrekte Rechtschreibung seitens des Kunden oder mangelnde Bildqualität bei durch den Kunden beigestellten Bildern ab.

Bei angelieferten Dateien ist immer auf die Bildqualität zu achten (optimal sind 300dpi), bei geringer aufgelösten oder schlecht aufgelösten Dateien sind teilweise erhebliche Qualitätseinbußen einzukalkulieren.

Bei Vektorgrafiken ist darauf zu achten dass alle verwendeten Schriften in Kurven konvertiert werden. Überlappende Elemente müssen verschmolzen werden, sonst werden diese Flächen ineinander geschnitten, denn der Plotter folgt den Schnittpfaden. Umrisslinien müssen in Objekte konvertiert werden.

Beigestellte Textilien werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung bedruckt.

Bei beigestellten Textilien übernehmen wir keinerlei Haftung für die Haltbarkeit und das Aussehen des Aufdrucks sowie der Beständigkeit des Textils unter der Transferpresse. Zudem sind viele Textilien imprägniert oder es sind Rückstände aus der Herstellung vorhanden, so dass es sich empfiehlt, beigestellte Textilien vorher einmal nach Pflegeanleitung zu waschen.

Zum Bedrucken eignen sich Baumwolltextilien immer am besten. Es sollten immer glatt gekämmte Stoffe verwendet werden, da bei zu stark gerippten Stoffen der

Druck schnell einreißen kann. Mischgewebe oder reine Polyester- oder Nylontextilien können ebenfalls bedruckt werden wenn die Textilien dafür geeignet sind.

Getragene Textilien verarbeiten wir grundsätzlich nicht.

Bei ungeeigneten Dateiformaten (insbesondere Microsoft Word, Excel oder Powerpoint) kann es zu Problemen im Druck kommen, da wir unsere Druckgeräte nicht über diese Programme ansteuern können. Die Dateien müssen hier erst in unsere Grafikprogramme importiert oder kopiert werden, hierbei können Fehler entstehen, da es sich bei den Ursprungsdateien um Schrift oder Tabellenformate handelt die nicht für Grafiken geeignet sind.

Unseren Textilien liegt eine Waschanleitung bei. Ansprüche bei Mängeln aus nicht sachgemäßer Pflege der Textilien sind ausgeschlossen.

Tassen werden im Sublimationsverfahren bedruckt. Dafür sind die Tassen speziell beschichtet und nur bedingt spülmaschinegeeignet. Bei häufiger Reinigung in einer Spülmaschine ist das Ausbleichen der Farben möglich.

Die Beschichtung der Sublimationstassen kann Risse oder Abplatzungen bekommen, wenn die Tasse mit anderem Geschirr zusammenstößt (beim Spülen oder Stapeln mit z. Bsp. anderen Tassen).

§ 8 Verjährung

1. Soweit eine gebrauchte Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.
Soweit ein neue oder neu herzustellende Sache Leistungsgegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr.
2. Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat.
Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Liefergegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche des Weiteren nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.

5. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
6. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Mängelrüge

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Dazu zählen auch das Fehlen von Handbüchern, erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware, die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge. Solche offensichtlichen Mängel sind durch Unternehmer binnen 1 Woche, sonst innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich bei der Auftragnehmerin zu rügen. Es genügt die Absendung der Mängelanzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben. Bei nicht offensichtlichen Mängeln beginnen diese Fristen nach dem Erkennen durch den Auftraggeber. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 10 Zahlung, Fälligkeit

1. Nach Auslieferung bzw. Abnahme hergestellter Sachen ist bei Einzelaufträgen sofort, bei Herausgabe und bei ständigen Geschäftsbeziehungen spätestens nach Vorlage der Rechnung binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich, so gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.
Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, verzichtet er darauf, Zurückbehaltungsrechte, sofern diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
3. Die Aufrechnung des Auftraggebers ist nur innerhalb desselben Vertragsverhältnisses möglich. Ansonsten ist die Aufrechnung des Auftragsgebers ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Schriftform

Der gesamte Schriftverkehr kann auch per Fax erfolgen. Die auf diese Weise übermittelten Schriftstücke stehen unterschriebenen Schriftstücken gleich.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der jeweiligen Werkstatt der Auftragnehmerin.

§ 13 Abwehrklausel, Anwendbares Recht, Nebenabreden

1. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern mit Wohnsitz in der Europäischen Union kann ausnahmsweise auch das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar sein, wenn es sich um zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen handelt.
3. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Stand: 14.01.2022